

1. Nachtrag

zu der Satzung der Stadt Münden über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 15.12.1981

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.1990 (Nieders. GVBl. S. 115), und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nieders. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1990 vom 22.03.1990 (Nieders. GVBl. S. 101) i. V. m. § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1990 vom 22.03.1990, und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 05.03.1986 (Nieders. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1990 vom 22.03.1990, hat der Rat der Stadt Münden in seiner Sitzung am 06.09.1990 folgende 1. Nachtragssatzung zu der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 15.12.1981 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen) ,

nach § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Artikel II

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1989 20,00 DM im Jahr.

Artikel III

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Artikel IV

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1989 in Kraft.

Hann. Münden, 06. September 1990

STADT MÜNDE

gez. Fiege	(L.S.)	gez. Lange
Bürgermeister		Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 44 vom 14.11.1990 und somit gemäß Artikel IV des I. Nachtrages rückwirkend ab 01. Januar 1989 in Kraft getreten.